

Bundesstraengericht

Tribunal p  nal f  d  ral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Gesch  ftsnummer: SK.2004.8

Entscheid vom 21. M  rz 2005

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Peter Popp, Pr  sident,
Gerichtsschreiberin Patrizia Levante

Parteien

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT,
vertreten durch Staatsanw  ltin Susanne P  lmke,

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, als
Privatkl  gerin, vertreten durch die Eidgen  ssische
Steuerverwaltung (ESTV), diese vertreten durch Wolf-
gang Lehmann,

gegen

1. **A.**_____, amtlich verteidigt durch F  rsprecher
Urs W  thrich,
2. **B.**_____, amtlich verteidigt durch F  rsprecher
Patrick Lafranchi,

Gegenstand

Diebstahl, evtl. Hehlerei, und mehrfache Geld-
w  scherei

Anträge der Bundesanwaltschaft:

I.

- A. _____ sei schuldig zu sprechen gemäss Anklageschrift
– des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB;

und er sei zu verurteilen

- zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 22. September 2004;
- zur Bezahlung der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten gemäss Anklageschrift zuzüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Hauptverhandlung in gerichtlich zu bestimmender Höhe.

II.

- B. _____ sei schuldig zu sprechen gemäss Anklageschrift
– des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB;
– der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB;

und er sei zu verurteilen

- zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten, unter Anrechnung von 12 Tagen Untersuchungshaft, bedingt ausgefällt bei einer Probezeit von 2 Jahren;
- zur Bezahlung der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten gemäss Anklageschrift zuzüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Hauptverhandlung in gerichtlich zu bestimmender Höhe;

weiter sei zu verfügen

- die Einziehung der in der Anklageschrift von B. _____ vom 29. April 2004 aufgelisteten Vermögenswerte sowie der Verwertungserlöse aus dem Verkauf beschlagnahmter und mit Einverständnis des Angeklagten verkaufter Vermögenswerte, gestützt auf Art. 59 und 60 sowie Art. 351 Abs. 2 StGB, zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Anträge der Privatklägerin:

Hauptantrag:

B. _____ sei adhäsionsweise und in solidarischer Haftung mit A. _____ zur Bezahlung von

- Fr. 550'000.– Anteil der Ergänzungsabrechnung Nr. _____ vom 15. August 2000
- plus 5% Verzugszins auf Fr. 550'000.– seit 1. November 2001 bis zur Rechtskraft des Strafurteils

an die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern, zu verurteilen.

Eventualantrag:

B. _____ sei zu demjenigen Schadenersatzbetrag an die Steuerverwaltung zu verurteilen, der der Höhe des ihm durch das Strafgericht zugerechneten Deliktsbetrags entspricht, zuzüglich 5% Verzugszins seit 1. November 2001, dies ebenso adhäsionsweise und in solidarischer Haftung mit A. _____.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von B. _____ mit Reisekostenentschädigung sowie angemessener Parteientschädigung für die Steuerverwaltung.

Anträge der Verteidigung von A. _____:

1. Der Angeschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf des Diebstahls (Ziff. VII der Anklageschrift), angeblich begangen im Oktober 2001 zusammen mit B. _____.
2. Die entstandenen Verfahrenskosten seien der Bundeskasse aufzuerlegen.
3. Dem Freigesprochenen sei zu Lasten der Bundeskasse eine Entschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, namentlich für seine Verteidigungskosten auszurichten.

Des Weiteren sei zu verfügen:

Das Honorar des amtlichen Anwaltes sei gemäss der eingereichten Honorarnote festzusetzen und diesem zu Lasten der Bundeskasse zuzusprechen.

Anträge der Verteidigung von B. _____:

1. B. _____ sei freizusprechen von der Anschuldigung des Diebstahls, eventualiter der Hehlerei, angeblich begangen an einem Nachmittag im Oktober 2001, in den Gemeinden Z. _____ und Y. _____, zusammen mit Herrn A. _____ zum Nachteil des C. _____.
2. B. _____ sei freizusprechen von der Anschuldigung der mehrfachen Geldwäscherei, angeblich begangen im Zeitraum vom Oktober 2001 bis zu seiner Verhaftung am 25. März 2002 in Z. _____ und anderswo.
3. Die Zivilklage der Eidgenössischen Steuerverwaltung sei kostenfällig abzuweisen.
4. Die Verfahrenskosten seien der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen.
5. B. _____ sei für die zu Unrecht verfügte Untersuchungshaft von 12 Tagen eine Entschädigung – in angemessener, richterlich zu bestimmender Höhe – auszurichten.
- 6.1 Die Beschlagnahme der nachfolgenden Vermögenswerte sei aufzuheben und diese seien zu Gunsten von B. _____ freizugeben:
 - beschlagnahmtes Barvermögen über CHF 3'490.–
 - sämtliche Gelder auf den beschlagnahmten Konten (Anklageschrift vom 29. April 2004, Seite 5)
 - Verwertungserlös aus dem Verkauf beschlagnahmter und mit Einverständnis des Angeklagten verkaufter Vermögenswerte (Anklageschrift vom 29. April 2004, Seite 5).

- 6.2 Weiter sei B._____ der anlässlich der Haussuchung beschlagnahmte Schlüssel seines Oldtimer-Mobils Marke Mercedes Benz auszuhändigen.
7. Das Honorar des amtlichen Anwalts sei gemäss der eingereichten Honorarnote festzusetzen und diesem zu Lasten der Bundeskasse zuzusprechen.

Sachverhalt:

- A.** A._____ und B._____ suchten an einem Nachmittag im Oktober 2001 im Grenzgebiet der Gemeinden Z._____ und Y._____ nach einer dort von C._____ mutmasslich im Januar 2000 vergrabenen Büchse mit einem Teil von dessen Beute aus dem Betrug zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachdem C._____ A._____ diese Örtlichkeit am Morgen des gleichen Tages gezeigt hatte. Mit Hilfe eines Metalldetektors fanden die beiden die Büchse, welche sie sodann ausgruben und behändigten. Anschliessend verbrachten sie die Büchse in das Geschäft von B._____ an die X._____ nach Z._____, wo sie diese öffneten und deren Inhalt, Banknoten à Fr. 1'000.– im Gesamtwert von Fr. 550'000.–, hälftig unter sich aufteilten und jeder Fr. 275'000.– für sich behielt. B._____ verwendete seinen Anteil in der Höhe von Fr. 275'000.– im Zeitraum von Oktober 2001 bis zu seiner Verhaftung am 25. März 2002 für persönliche Bedürfnisse.
- B.** Mit Schreiben vom 7. März 2002 reichte die Eidg. Steuerverwaltung (nachfolgend: ESTV) bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige gegen C._____ wegen Leistungsbetrugs ein (act. 50.1/3 ff.). Das am 11. März 2002 gegen C._____ und weitere Mitbeteiligte eröffnete gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren (act. 50.1/1 f.) wurde am 14. März 2002 auf A._____ und am 25. März 2002 auf B._____ ausgedehnt (act. 50.1/6 ff.).
- C.** A._____ wurde am 14. März 2002 in Untersuchungshaft gesetzt (act. 56/1 ff.). Nachdem seine Untersuchungshaft bis 19. April 2002 verlängert worden war (act. 2.1/1 ff.), verfügte die Anklagekammer des Bundesgerichts mit Urteil vom 25. April 2002 seine Haftentlassung (act. 2.8/416 ff.), welche am 26. April 2002 vollzogen wurde.
- B._____ befand sich vom 25. März 2002 bis 5. April 2002 in Untersuchungshaft (act. 57/8 f.).

- D.** Das Eidg. Untersuchungsrichteramt eröffnete am 26. April 2002 auf Antrag der Bundesanwaltschaft eine Voruntersuchung gegen C._____, A._____, B._____ sowie drei weitere Mitbeteiligte (act. 1.1/5 ff.). Am 17. Mai 2002 erteilte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Ermächtigung zur Strafverfolgung der beiden ehemaligen Bundesbediensteten C._____ und A._____ (act. 1.1/19 ff.).
- E.** Am 28. Juli 2003 legte der Eidg. Untersuchungsrichter den Schlussbericht vor und stellte der Bundesanwaltschaft Antrag auf Erhebung der Anklage gegen C._____, A._____, B._____ sowie drei weitere Beschuldigte (act. 0).
- F.** Mit Verfügung vom 29. April 2004 wurden die Verfahren gegen C._____, A._____, B._____ und die übrigen Beschuldigten in der Hand der Bundesbehörden vereinigt (act. 01.02/1 ff.).

Gleichentags erhob die Bundesanwaltschaft beim Bundesstraengericht Anklage gegen C._____, A._____, B._____ sowie drei weitere Angeklagte. Die Anklage gegen B._____ lautete auf Diebstahl, evtl. Hehlerei, und mehrfache Geldwäscherei. A._____ wurde – zusammen mit den vier weiteren Personen – noch anderer Straftaten beschuldigt; der Hauptvorwurf ging dahin, Exportumsätze einer Scheinfirma (D._____) vorgetäuscht zu haben und mittels entsprechender Abrechnungen die ESTV zur Gutschrift von nicht bestehenden Vorsteuerguthaben veranlasst zu haben (vgl. Anklageschrift A._____, S. 2 ff.). A._____ wurde im Einzelnen angeklagt wegen gewerbsmässigen Betrugs, gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Urkundenfälschung, Erschleichens einer falschen Beurkundung, Bestechens, mehrfacher Gehilfenschaft zu Urkundenfälschung im Amt, Diebstahls und mehrfacher Geldwäscherei.

- G.** Das Verfahren gegen A._____, soweit den Anklagepunkt des Diebstahls betreffend, wurde vom Verfahren gegen die vier anderen Angeklagten abgetrennt (Präsidialverfügung vom 5. Juli 2004, act. 01.07/18). Hinsichtlich der übrigen Anklagepunkte wurde das Strafverfahren gegen A._____ mit den Verfahren gegen die vier weiteren Angeklagten vereinigt (Präsidialverfügung vom 17. August 2004, cl. 78 act. 4.10) und am 9., 10. und 13. – 15. September 2004 vor der Strafkammer verhandelt.

Mit Urteil der Strafkammer vom 22. September 2004 (Geschäftsnummer: SK 003-007/04; nachfolgend: Urteil) wurde A._____ des gewerbsmässigen Betrugs, des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Da-

tenverarbeitungsanlage, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie der mehrfachen Geldwäscherei für schuldig erklärt und im Übrigen freigesprochen. Er wurde dafür mit 42 Monaten Zuchthaus, unter Anrechnung von 44 Tagen Untersuchungshaft, bestraft. Es wurden sodann zu seinen Lasten Fr. 38'000.– nebst Zins eingezogen und A._____ wurde zu einer Ersatzforderung von Fr. 52'500.– gegenüber der Eidgenossenschaft verpflichtet. Schliesslich wurde von der Anerkennung der Zivilforderung der Eidgenossenschaft im Betrag von Fr. 4'142'407.65 plus Zins Vormerk genommen und A._____ Kosten von total Fr. 35'528.65 auferlegt. C._____ und die übrigen drei Angeklagten wurden hinsichtlich der ihnen vorgeworfenen Straftaten ebenfalls mehrheitlich schuldig gesprochen und zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil ist – mit Ausnahme der Entschädigung eines amtlichen Verteidigers – rechtskräftig.

- H. Das Verfahren gegen A._____ betreffend den Anklagepunkt des Diebstahls wurde mit dem Verfahren gegen B._____ vereinigt (Präsidialverfügung vom 4. Januar 2005, act. 01.02/13). Die Hauptverhandlung vor dem Präsidenten der Strafkammer fand am 17. März 2005 am Sitz des Bundesstrafgerichts statt.

Der Präsident erwägt:

1. Prozessuales

- 1.1 Im Vorgang zur Hauptverhandlung wurden aktuelle Leumunds- und Vorstrafenberichte über die beiden Angeklagten eingeholt und beigezogen (act. 01.02/7 ff., 14 ff.; Protokoll über die Hauptverhandlung [nachfolgend: HV-Protokoll], S. 4). Die Eingabe der Privatklägerin vom 14. März 2005 sowie ein Kontoauszug der Eidg. Finanzverwaltung betreffend die beim Angeklagten B._____ beschlagnahmten Vermögenswerte wurden ebenfalls zu den Akten genommen (act. 01.07/39 ff., 01.02/21; HV-Protokoll, S. 4). Entsprechend dem Antrag der Bundesanwaltschaft wurden sodann alle Verfahrensakten beigezogen. Gemäss Antrag von Fürsprecher Wüthrich wurden insbesondere auch sämtliche im Ermittlungs-, Untersuchungs- und früheren Hauptverfahren erstellten Befragungsprotokolle hinzugezogen. Der Präsident nahm schliesslich auf Antrag von Fürsprecher Lafranchi die von diesem an der Hauptverhandlung eingereichten Unterlagen betreffend das Geschäftskonto bei der E._____ zu den Urteilsgrundlagen (HV-Protokoll, S. 4 f.).

- 1.2** Will das Gericht von der rechtlichen Würdigung der Tat in der Anklageschrift abweichen, so ist der Angeklagte darauf aufmerksam zu machen und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dagegen zu verteidigen (Art. 170 BStP). Dementsprechend wurde an der Hauptverhandlung vorbehalten, den eingeklagten Sachverhalt teilweise unter Art. 137 StGB zu würdigen (HV-Protokoll, S. 4).
- 1.3** Die Anklage darf in Form einer Alternativ- oder Eventualanklage gekleidet sein, wenn eindeutige tatsächliche Feststellungen nicht möglich sind, aber doch eindeutig feststeht, dass der Angeklagte sich in jedem Fall strafbar gemacht hat (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 79 N. 7, § 45 N. 6). Die von der Bundesanwaltschaft erhobene Eventualanklage gegen B._____ wegen Diebstahls oder Hehlerei ist folglich zulässig (vgl. ZR 55, 1956, Nr. 49).
- 1.4** Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen können im Bundesstrafverfahren geltend gemacht werden. Sie werden von den eidgenössischen Strafgerichten beurteilt, sofern nicht der Täter freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird (Art. 210 Abs. 1 BStP).

Die Eidgenossenschaft stützt ihre Forderung gegen den Angeklagten B._____ auf die Ergänzungsabrechnung Nr._____ vom 15. August 2000 gegenüber der D._____ über den Steuerbetrag von Fr. 4'641'231.-, welcher im rechtskräftigen Steuerjustizentscheid vom 15. August 2000 bestätigt wurde, sowie einen Pfändungsverlustschein vom 26. November 2002 gegen die D._____ in Liquidation im Totalbetrag von Fr. 5'645'432.95 (act. 01.07/43 ff.). Das sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die der Einzelrichter nicht beurteilt. In ihrer schriftlichen Eingabe vom 14. März 2005 beruft sich die Eidgenossenschaft allerdings auch auf Diebstahl, Hehlerei und Gedwäscherei (act. 01.07/40). Sie macht damit deliktisches Handeln bzw. Art. 41 ff. OR und damit privatrechtliche Normen zur Grundlage ihres Anspruchs. Die Eidgenossenschaft wird folglich als Privatklägerin zugelassen. Es kommt ihr Parteistellung zu (Art. 34 BStP).

2. Diebstahl, Entwendung

2.1

- 2.1.1** Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 139 Ziff. 1

StGB). Der Begriff der Fremdheit wird durch das Zivilrecht bestimmt. Nicht fremd sind namentlich herrenlose, derelinquierte und verkehrsunfähige Sachen (BGE 122 IV 179, 182 f. E. 3 c/aa; NIGGLI, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 34 ff. vor Art. 137 StGB; TRECHSEL, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 4 f. vor Art. 137 StGB). Die Tathandlung besteht in der Wegnahme, d.h. im Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist Herrschaftsmacht mit Herrschaftswillen. Die Frage, ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach allgemeinen Anschauungen und den Regeln des sozialen Lebens (BGE 115 IV 104, 106 f. E. 1 c/aa). Gewahrsam setzt somit keine Berechtigung des Gewahrsamsinhabers voraus (NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, N. 17 zu Art. 139 StGB m.w.H.). Die Herrschaft über eine Sache wird nicht dadurch behindert, dass andere dieselbe Herrschaftsmöglichkeit haben (vgl. NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 43 ff. zu Art. 139 StGB; STRATENWERTH/JENNY, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Aufl., Bern 2003, § 13 N. 81). Die Herrschaft kann indessen nicht ohne mentale Steuerung ausgeübt werden. Das Wissen über den Standort der Sache ist daher unabdingbar (BGE 71 IV 87, 90 E. 2). Das Wissen kann allerdings vorübergehend fehlen, wenn es kurz darauf wieder erlangt wird (BGE 112 IV 9, 11 f. E. 2 a; kritisch: REHBERG/SCHMID/DONATSCH, Strafrecht III, 8. Aufl., Zürich 2003, S. 124). Man spricht dann von einer vergessenen Sache. Geht die Sache ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Gewahrsamsinhabers aber verloren, tritt Gewahrsamsverlust ein (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 32 zu Art. 139 StGB; TRECHSEL, a.a.O., N. 6 zu Art. 139 StGB).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandselemente, insbesondere auf die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams, erforderlich. Ein Irrtum über die Fremdheit der Sache stellt einen Sachverhaltsirrtum dar (Art. 19 StGB; BGE 115 IV 26, 30 E. 3 a). Wenn der Täter hingegen eine fremde Sache wegnimmt, an der kein Gewahrsam mehr besteht, begeht er einen untauglichen Versuch eines Diebstahls (Art. 23 i.V.m. Art. 139 StGB). Neben dem Vorsatz ist Aneignungsabsicht und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung erforderlich (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 63 ff. zu Art. 139 StGB).

2.1.2 Die Bundesanwaltschaft geht davon aus, dass die beiden Angeklagten A._____ und B._____ die Behändigung der von C._____ vergrabenen Büchse mit Fr. 550'000.– gemeinsam beschlossen und ausgeführt, das Geld sodann hälftig aufgeteilt und sich je Fr. 275'000.– angeeignet haben (Anklageschrift A._____, S. 13; Anklageschrift B._____, S. 2 f.). Sie nimmt mittäterschaftlichen Diebstahl an.

Die Angeklagten geben den oben stehenden objektiven Sachverhalt zu (HV-Protokoll, S. 4). Er wird auch von den beiden Verteidigern an der Hauptverhandlung nicht bestritten. Der Verteidiger des Angeklagten A._____ verneint jedoch den Herrschaftswillen und die Herrschaftsmöglichkeit von C._____ an der vergrabenen Büchse. Mangels Gewahrsamsbruchs verlangt er daher den Freispruch seines Mandanten. Vom Verteidiger des Angeklagten B._____ wird die subjektive Seite des eingeklagten Sachverhalts bestritten. Er macht geltend, sein Mandant habe weder gewusst noch wissen müssen, dass das besagte Geld aus der Büchse von einem Dritten aus einem Verbrechen stamme. Der Angeklagte B._____ sei vielmehr davon ausgegangen, dass das Geld dem Angeklagten A._____ gehöre und legaler Herkunft sei. Da der Angeklagte B._____ somit in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt habe, sei er von der Anschuldigung des Diebstahls freizusprechen.

2.1.3 Zunächst ist zu prüfen, ob C._____ noch Gewahrsam an der von ihm im Wald vergrabenen Büchse und dem darin enthaltenen Geld hatte, als die beiden Angeklagten die Büchse behändigten. C._____ unternahm offensichtlich keine grossen Anstrengungen, die besagte Büchse wieder auszugraben (vgl. act. 19.10/96 Z. 10 ff.; 68/248 Z. 1 ff.; 68/293; 83.2/31 Z. 1 ff.; 72/43 Z. 32 ff.; 72/95). Auch war die von ihm zusammen mit dem Angeklagten A._____ vorgenommene Suche nach der Büchse zeitlich nicht intensiv (Einvernahme des Angeklagten A._____ vom 17. März 2005 [nachfolgend: Einvernahme A._____], S. 3 Z. 13 ff.) und C._____ wiederholte die Suche nicht, als er entdeckte, dass der von ihm und A._____ benützte Metalldetektor funktionsuntüchtig war (act. 19.10/96 Z. 16; 68/248 Z. 13). Eine Dereliktion durch C._____ ist deshalb aber nicht anzunehmen. C._____ wollte gemäss eigenen Aussagen das in der Büchse enthaltene Geld lediglich aus seinem unmittelbaren Bereich entfernen, dessen spätere Verwendung aber nicht ausschliessen (act. 19.4/27 Z. 1 f.; 19.10/96 Z. 7 ff.; 83.2/31 Z. 15 ff.). Sein Herrschaftswille daran war daher nach wie vor vorhanden. Fraglich ist indessen, ob die Herrschaftsmöglichkeit von C._____ an der Büchse samt Geld noch gegeben war. C._____ hatte den Standort der Büchse nämlich nicht markiert und auch keine Skizze gemacht, sodass er das Geld schlussendlich nicht mehr fand (act. 68/247 Z. 32 ff.). C._____ traf den vermeintlichen Standort zudem verändert an, was er auf den Sturm Lothar zurückführte (act. 19.10/96 Z. 24). Diese Erklärung erscheint aber kaum richtig, da die letzte Zahlung von den ertrogenen Geldern an das betrügerische Quartett nach dem Sturm Lothar erfolgte (Einvernahme A._____, S. 2 Z. 34 f.), sodass C._____ seinen Beuteanteil erst nach dem Sturm vergraben haben musste. Jedenfalls fand sich C._____ am Ort nicht mehr zurecht (act. 19.10/96 Z. 9 ff.; 68/248 Z. 1

ff.; 83.2/30 Z. 39 ff.). Selbst mit dem Detektor entdeckten die beiden Angeklagten A._____ und B._____ die Büchse sodann nicht an dem von C._____ bezeichneten Ort, sondern oberhalb davon. Zudem dauerte die Suche der beiden Angeklagten nach der Büchse trotz Einsatz dieses Suchgeräts 2 ½ Stunden (Einvernahme A._____, S. 3 Z. 40 f.). Auch als C._____ die Büchse mit dem Metalldetektor suchte, hatte er im Übrigen kein Wissen über deren effektiven Standort, sondern vermutete sie an einer davon entfernten Stelle (act. 72/95; 72/158 Z. 11 ff.; Einvernahme A._____, S. 3 f. Z. 41 ff.; vgl. auch BGE 71 IV 90 f. E. 2). In Würdigung dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die besagte Büchse samt Inhalt ausserhalb des Herrschaftsbereichs von C._____ verloren ging, auch wenn die entfernte Möglichkeit bestand, dass er sie durch aufwändige Suche wieder finden würde, wie es später den Angeklagten glückte. C._____ hatte an der Büchse und dem darin enthaltenen Geld folglich keine Herrschaftsmöglichkeit und damit auch keinen Gewahrsam mehr. Demnach hatten die beiden Angeklagten aber auch keinen fremden Gewahrsam gebrochen. Die beiden Angeklagten hatten von den äusseren Gegebenheiten, welche objektiv den Gewahrsam von C._____ verneinen lassen, volle Kenntnis (Einvernahme A._____, S. 3 Z. 1 ff.; Einvernahme des Angeklagten B._____ vom 17. März 2005 [nachfolgend: Einvernahme B._____], S. 3 f. Z. 19 ff.). Ein überschüssender Vorsatz, mithin die Annahme, es bestehe Gewahrsam eines Dritten, ist damit nicht gegeben. Die Begehung eines untauglichen Versuchs eines Diebstahls fällt demzufolge ausser Betracht.

2.1.4 Es ist im Übrigen ohnehin fraglich, ob es sich beim in der Büchse enthaltenen Bargeld überhaupt um eine fremde Sache handelte. Dieses Geld stammte unbestrittenermassen von den Bankkonti der D._____, welche ausschliesslich durch ertrogene Gutschriften gespeist waren (Anklageschrift A._____, S. 12 f.; Anklageschrift B._____, S. 2; HV-Protokoll, S. 4; Urteil S. 15, 62 ff.). Das von diesen Konti bezogene und sodann in der Büchse versteckte Geld stellte somit ein Surrogat dar. Damit unterliegt es aber der Einziehung (Art. 59 StGB), welche – nebst den Originalwerten – auch die (echten und unechten) Surrogate beschlägt (BGE 126 I 97, 105 f. E. 3 c/bb). In solchen Fällen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Strafbarkeit aus Diebstahl aber ausgeschlossen, da kein schützenswertes Rechtsgut besteht (BGE 122 IV 179, 183 E. 3 d; vgl. auch BOMMER, Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes bei rechts- und sittenwidrigen Geschäften, Bern 1996, S. 263). Die Eidgenossenschaft hatte zu keinem Zeitpunkt Eigentum am bezogenen Bargeld, weil sie durch den Betrug nur zu den entsprechenden Gutschriften auf ein Bankkonto der D._____ veranlasst wurde (Urteil, S. 62). Die auszahlenden Banken woll-

ten ihr Eigentum am Bargeld bei dessen Bezug sodann aufgeben. Damit ist deren Eigentum am Geld aber untergegangen (vgl. TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Aufl., Zürich 2002, S. 917). Beim Angeklagten B._____ kommt hinzu, dass er keinen Vorsatz von der Fremdheit des Geldes hatte: Er sagte konstant aus, dass der Angeklagte A._____ das Geld nie als dasjenige eines anderen bezeichnet habe (act. 73/4 Z. 33 ff.; 73/31; 73/34; 73/43 Z. 18 ff.; 23.2/6 Z. 10 ff.; 23.5/18 Z. 11 ff.; Einvernahme B._____, S. 4 Z. 35 ff.). Der Angeklagte A._____ erklärte zwar noch zu Beginn der Untersuchung, er habe dem Angeklagten B._____ gesagt, es handle sich um das Geld eines Dritten (act. 72/96). Später äusserte sich der Angeklagte A._____ diesbezüglich jedoch vage (act. 72/100 f.). Anlässlich der Konfrontation mit dem Angeklagten B._____ war er unsicher, ob er von seinem oder vom Geld eines Dritten gesprochen hatte (act. 72/154 Z. 13 ff.; 72/159 Z. 35 ff.; 18.14/130 f. Z. 12 f.). Als Grund für seine andere Aussage zu Beginn der Untersuchung gab er an, er habe sich entlasten wollen (act. 18.14/127 Z. 8; vgl. auch Einvernahme A._____, S. 3 Z. 29 f.). Zu Recht wendet die Staatsanwältin diesbezüglich ein, dass sich der Angeklagte A._____ damit juristisch nicht habe entlasten können. Allerdings liegt es nicht ausserhalb der Erfahrung, dass bei der ersten Befragung eine moralische Entlastung gesucht wird. In Würdigung dieser Umstände besteht somit eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte B._____ glaubte, das besagte Geld gehöre einem anderen; allerdings bleibt die Möglichkeit vorhanden, dass er das Geld auch für dasjenige des Angeklagten A._____ hielt. Dieser nicht überwindbare Zweifel verhindert – entsprechend dem Grundsatz „in dubio pro reo“ – die Annahme eines Vorsatzes des Angeklagten B._____ betreffend die Fremdheit des Geldes. Selbst wenn das Geld fremd gewesen wäre, hätte der Angeklagte B._____ bezüglich der Fremdheit des Geldes somit in einer irrigen Vorstellung gehandelt und sich folglich nicht nach Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

2.1.5 Zusammenfassend haben daher beide Angeklagte weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt. Die Angeklagten A._____ und B._____ sind folglich von der Anklage des Diebstahls freizusprechen.

2.2.

2.2.1 Es bleibt zu prüfen, ob der eingeklagte Sachverhalt den Tatbestand von Art. 137 StGB erfüllt. Gemäss Art. 137 Ziff. 1 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Art. 138 – 140 StGB zutreffen. Hat der Tä-

ter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Art. 137 Ziff. 2 StGB). Antragsberechtigt ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur der Eigentümer der Sache, sondern auch jeder andere Berechtigte, dessen Interesse am Gebrauch der Sache unmittelbar beeinträchtigt wurde (BGE 118 IV 209, 212 f. E. 3 b).

2.2.2 Die Bundesanwaltschaft erachtet den Tatbestand von Art. 139 StGB als erfüllt. Der subsidiäre Tatbestand von Art. 137 StGB gelangt ihrer Ansicht nach daher nicht zur Anwendung. Gemäss Verteidigung des Angeklagten A._____ ist der Tatbestand von Art. 137 Ziff. 2 StGB mangels Vorliegen eines Strafantrages nicht gegeben. Laut Verteidiger des Angeklagten B._____ ging Letzterer davon aus, dass das gefundene Geld dem Angeklagten A._____ gehöre und dieser aus freien Stücken auf einen Teil davon verzichte. Damit erachtet er den Tatbestand von Art. 137 StGB als nicht gegeben.

2.2.3 Wie bereits ausgeführt (E. 2.1.3), hatte C._____ keine Kenntnis (mehr) vom Lageort des Geldes. Das Geld ging ihm verloren und wurde von den beiden Angeklagten in der Folge gefunden. Die Strafbarkeit nach Art. 137 Ziff. 2 StGB entfällt aber schon deshalb, weil kein Strafantrag vorliegt. Im Übrigen fehlt es auch an einem tauglichen Tatobjekt, da es sich beim gefundenen Bargeld nicht um eine fremde Sache handelte (vgl. E. 2.1.4).

3. Hehlerei

3.1 Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Hehlerei ist nur an der deliktisch erlangten Sache selber möglich, nicht auch an der durch Veräusserung der Sache erzielten Gegenleistung bzw. an den Surrogaten (h.M.; BGE 116 IV 193, 198 E. 3 m.w.H). Gemäss Praxis ist eine Surrogatshehlerei lediglich an Wechselgeld derselben Währung möglich (BGE 116 IV 193, 199 ff. E. 3 b), nicht aber bei der Umwandlung von Buchgeld in Bargeld. Buchgeld ist keine Sache und damit kein zur Hehlerei geeigneter Vermögenswert (vgl. BGE 81 IV 156, 158 f. E. 1).

- 3.2** Die Bundesanwaltschaft macht dem Angeklagten B._____ den Eventualvorwurf, er habe die Fr. 275'000.– für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Suche nach der Büchse erworben bzw. sich schenken lassen, wobei er habe wissen oder annehmen müssen, dass der Angeklagte A._____ das vergrabene Geld durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt und dort selbst versteckt hatte (Anklageschrift B._____, S. 3).

Der Angeklagte B._____ bestreitet diesen Eventualvorwurf. Er macht geltend, er habe nicht wissen oder annehmen müssen, dass das vergrabene Geld deliktischer Herkunft sei.

- 3.3** Das in der Büchse gefundene Bargeld wurde von den Konti der D._____ bezogen (vgl. E. 2.1.4). Es ist somit durch die Umwandlung von Buchgeld entstanden. Entsprechend der oben erwähnten Praxis ist aber weder an Buchgeld noch an dessen Surrogaten eine Hehlerei möglich.

Der Angeklagte B._____ ist daher von der Eventualanklage der Hehlerei freizusprechen.

4. Geldwäscherei

4.1

- 4.1.1** Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB). Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255, 261 E. 3 a). Durch Geldwäscherei wird in erster Linie die Einziehung, d. h. der Zugriff der Strafbehörden auf die Verbrechensbeute, vereitelt. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbesehen eines Vereitelungserfolgs (BGE 126 IV 255, 261 E. 3 a; 124 IV 274, 276 E. 2). Da die Surrogate der Einziehung unterliegen (vgl. E. 2.1.4), muss auch die Erschwerung der Einziehung von Surrogaten tatbestandsmässig sein (vgl. ACKERMANN, Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, N. 211 ff. zu Art. 305^{bis} StGB; TRECHSEL, a.a.O., N. 14 zu Art. 305^{bis} StGB). Die Rückzahlung eines Kredits und das Erwerben von unverdächtigen Sachwerten stellen Geldwäschereihandlungen dar (ACKERMANN, a.a.O., N. 338, 345 zu Art. 305^{bis} StGB).

4.1.2 Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten B. _____ vor, er habe seinen Anteil aus dem eingeklagten Diebstahl (evtl. Hehlerei) in der Höhe von Fr. 275'000.– im Zeitraum von Oktober 2001 bis zu seiner Verhaftung am 25. März 2002 gemäss eigenen Angaben in Z. _____ oder anderswo für Investitionen von Fr. 159'000.– bis 169'000.– verwendet und damit Vereitelungshandlungen im Sinne von Art. 305^{bis} StGB vorgenommen, weshalb in diesem Betrag von vollendeter Geldwäscherei auszugehen sei (vgl. Anklageschrift B. _____, S. 3 f.).

Der Angeklagte B. _____ gibt zu, von seinem Anteil in der Höhe von Fr. 275'000.– die ihm vorgeworfenen Investitionen von insgesamt Fr. 159'000.– getätigt zu haben (act. 73/12 Z. 6 ff.; 73/50 Z. 30 ff.; Einvernahme B. _____, S. 5 Z. 2 ff.).

4.1.3 Wie bereits erwähnt (E. 2.1.4), stammte das in der Büchse enthaltene Geld von Fr. 550'000.– von den Bankkonti der D. _____, welche ausschliesslich mit ertrogenen Guthaben geäufnet wurden. Vortat bildet vorliegend somit ein Betrug. Dieses Delikt wird als Verbrechen qualifiziert (Art. 146 i.V.m. 9 StGB). Beim von den Konti bezogenen und in der Büchse enthaltenen Bargeld handelte es sich um ein Surrogat. Der Angeklagte B. _____ hat davon einen Anteil von Fr. 275'000.– erhalten und diesen zugestandenermassen verwendet für die Bezahlung von Schulden beim Konkursamt (mindestens ca. Fr. 50'000.–), die Rückzahlung eines Darlehens an seinen Vater (ca. Fr. 34'000.–), den Kauf eines Computers und dazugehöriger Software (ca. Fr. 20'000.–) sowie den Kauf eines neuen Personenwagens Citroën „C5“ (ca. Fr. 55'000.–). Diese vier eingeklagten und zugegebenen Investitionen von insgesamt mindestens ca. Fr. 159'000.– stellen Geldwäschereihandlungen dar. Der objektive Tatbestand von Art. 305^{bis} StGB ist damit erfüllt.

4.2

4.2.1 In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, Eventualvorsatz reicht. Dieser muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (TRECHSEL, a.a.O., N. 20 zu Art. 305^{bis} StGB). Dabei genügt es, wenn der Täter den Tatbestand entsprechend der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ verstanden hat (BGE 129 IV 238, 243 E. 3.2.2). So braucht er nicht zu wissen, dass die Handlung, aus welcher der Wert stammt, ein Verbrechen im Sinne von Art. 9 StGB ist, sondern nur, dass sie ein schwerwiegendes Unrecht bildet, welches erhebliche Sanktionen nach sich zieht (PIETH, Basler Kommentar, N. 46 zu Art. 305^{bis} StGB). Es reicht aber nicht, dass der Täter mit einem Sachverhalt gerechnet hat, der als Verbrechen zu qualifizieren

ist (so BGE 119 IV 242, 248 E. 2 b). Entsprechend der Rechtsprechung zu Art. 144^{bis} StGB liegt Eventulavorsatz nur dann vor, wenn sich die nahe liegende Möglichkeit einer Verbrechensvortat aufdrängt (BGE 129 IV 230, 236 E. 5.3.2). Aus der Höhe des Deliktsbetrags allein kann nicht auf ein Verbrechen geschlossen werden (BGE 119 IV 242, 249 E. 2 d).

4.2.2 Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten B._____ vorsätzliches Handeln vor. Der Angeklagte B._____ bestreitet, von der deliktischen Herkunft des Geldes gewusst zu haben. Er macht geltend, er sei davon ausgegangen, dass das Geld dem Angeklagten A._____ gehöre und aus einem „Händel“ bzw. legalen Geschäft stamme (act. 73/9 Z. 1 ff.; 73/31; 73/43 Z. 18 ff.; 73/48 Z. 2 ff; 23.2/6 Z. 10 ff.; 23.5/18 Z. 12; Einvernahme B._____, S. 4 Z. 35 ff.).

4.2.3 Die Aussagen des Angeklagten B._____ hinsichtlich der Herkunft des Geldes werden vom Angeklagten A._____ nicht bestätigt (vgl. act. 18.14/126 Z. 14; 18.14/128 Z. 10 f.; 18.14/130 f. Z. 12 f.; Einvernahme A._____, S. 3 Z. 28 f., S. 4 Z. 13 ff.). Aber selbst wenn sich die Aussagen der beiden Angeklagten diesbezüglich decken würden, könnte sich der Angeklagte B._____ mit seinen Vorbringen nicht entlasten. Es bestanden nämlich viele Anzeichen für die nahe liegende Möglichkeit einer illegalen Herkunft des gefundenen Geldes: Zunächst erscheint es abwegig, dass Gewinne aus legalen Geschäften vergraben werden. Weder das vorgebrachte Motiv der Steuerhinterziehung noch dasjenige des Versteckens vor der Ehefrau ist plausibel (vgl. Einvernahme B._____, S. 4 Z. 42, S. 5 Z. 33). Zu solchen Zwecken kann ein auswärtiges Bankkonto mit banklagernder Korrespondenz errichtet werden. Zudem ist ein Versteck im Haus sicherer als das Vergraben im Wald. Weiter spricht der Umstand, dass das Versteck einer so hohen Geldsumme weder markiert noch auf einem Plan festgehalten wurde, gegen die Version des Angeklagten B._____. Zudem hätte der Angeklagte A._____ das viele Geld wohl alleine gesucht, wenn er es selber versteckt hätte; ein Metalldetektor ist einfach zu bedienen und leicht erhältlich. Auch hätte er redliches Geld in dieser Höhe für ein paar Stunden Suchhilfe wohl kaum geteilt, sondern professionelle Hilfe beansprucht. Da sich der Angeklagte B._____ jedoch in einer Zwangslage befand, unterliess er zugegebenermassen die erforderlichen Nachfragen (act. 73/4 Z. 40 f.). In Würdigung der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass sich dem Angeklagten B._____ die nahe liegende Möglichkeit einer illegalen Herkunft des Geldes aufdrängte. Die Höhe des gefundenen Geldbetrages legte die Möglichkeit eines Delikts mit einer erheblichen Strafandrohung nahe. Damit hat der Angeklagte B._____ bezüglich

der Herkunft des Geldes sowie seiner Vereitelungshandlungen eventualvorsätzlich gehandelt.

- 4.3** Zusammenfassend hat der Angeklagte B._____ den Tatbestand von Art. 305^{bis} StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Es liegt Tatmehrheit vor. Der Angeklagte B._____ ist demzufolge für den Betrag von Fr. 159'000.– der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

5. Strafzumessung

- 5.1** Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Hat der Schuldige durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. den Grundsatzentscheid BGE 117 IV 112, 113 f. E. 1, der zwischenzeitlich mehrmals bestätigt wurde [BGE 129 IV 6, 20 f. E. 6.1; 123 IV 150, 152 E. 2 a; 121 IV 193, 195 E. 2 a; 120 IV 136, 143 ff. E. 3 a]; siehe auch STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 7 N. 57) bezieht sich der Begriff des Verschuldens im Sinne von Art. 63 StGB auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der sog. „Tatkomponente“ sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten: das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Das Verschulden hängt wesentlich vom Mass an Entscheidungsfreiheit ab, das dem Täter zugeschrieben werden muss: Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (BGE 117 IV 112, 114 E. 1). Die „Täterkomponente“ umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, z.B. Reue, Einsicht, sowie Strafempfindlichkeit.

- 5.2** Der Angeklagte B._____ wird der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Dieses Delikt wird mit Gefäng-

nis oder Busse bedroht. Der obere Strafrahmen liegt somit bei drei Jahren Gefängnis (Art. 36 StGB). Die mehrfache Tatbegehung bildet einen Strafschärfungsgrund (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), der vorliegend strafferhöhend berücksichtigt wird. Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich.

In objektiver Hinsicht fällt zunächst das Gewicht der Tat in Betracht. Dieses erscheint angesichts des Deliktsbetrags von Fr. 159'000.– nicht unerheblich. Die Vorgehensweise des Angeklagten B._____ ist sodann weder strafferhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen. Das Motiv der Tat entlastet den Angeklagten B._____ jedoch deutlich: Dieser befand sich aufgrund des schlechten Geschäftsgangs sowie der Krankheit seiner mitverdienenden Ehefrau unverschuldet in finanziellen Schwierigkeiten und wurde durch den Angeklagten A._____ sodann in Versuchung gebracht. Die Widerstandskraft des Angeklagten B._____ war wegen der – durch die Krankheit und vorübergehende Trennung – belasteten Ehe geschwächt (vgl. Einvernahme B._____, S. 2 Z. 7 ff.). Ein Luxusstreben des Angeklagten B._____ ist nicht ersichtlich.

Auf der subjektiven Seite ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte B._____ lediglich eventualvorsätzlich gehandelt hat. Sein Vorleben ist unauffällig; es liegen keine entlastenden oder belastenden Tatsachen vor (act. 01.02/14 ff.). Im Zeitpunkt der Tat bestanden keine Vorstrafen (act. 01.02/19). Der Angeklagte B._____ ist daher sanktionsempfindlicher. Sein mangelndes Geständnis wirkt sich weder strafferhöhend noch strafmindernd aus. Am 24. November 2003 wurde der Angeklagte B._____ wegen Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern zu einer Busse von Fr. 200.– verurteilt. Der Eintrag im Strafregister wurde in der Zwischenzeit gelöscht (act. 01.02/19). Gegen den Angeklagten B._____ wurden seit Beginn des Jahres 2003 32 Betreibungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 100'000.– eingeleitet. Am 12. Januar 2005 waren noch Betreibungen in der Höhe von insgesamt Fr. 53'016.55 offen (act. 01.02/17 f.). An der Hauptverhandlung bezeichnete der Angeklagte B._____ den momentanen Geschäftsgang seiner Glaserei als gut (Einvernahme B._____, S. 2 Z. 22 f.). Sein monatliches Nettoeinkommen bezifferte er mit Fr. 3'500.– (act. 01.02/15).

- 5.3** Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint eine Gefängnisstrafe von drei Monaten angemessen. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 12 Tagen (25. März 2002 bis 5. April 2002) ist in Anwendung von Art. 69 StGB anzurechnen.

Von der Aussprechung einer Busse gestützt auf Art. 50 Abs. 2 StGB ist abzusehen, da – trotz guter Ertragskraft – die Kapitalbasis des Glasereigeschäfts kritisch ist (Einvernahme B._____, S. 2 Z. 16 ff.).

- 5.4** Für eine Freiheitsstrafe von höchstens 18 Monaten kann der bedingte Vollzug gewährt werden, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten, und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit zumutbar, ersetzt. Ausgeschlossen ist diese Rechtswohltat, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB).

Die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt. Das Strafmass liegt unter 18 Monaten, und es ist kein Rückfall gegeben. Der Schaden war vor Erlass des Strafurteils nicht festgesetzt, weshalb das Fehlen des Ersatzes kein Hindernis für die Bewilligung des Strafvollzugaufschubes bildet (BGE 105 IV 234, 235 f. E. 2 a). In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Angeklagte B._____ aus dem vorliegenden Urteil die nötigen Lehren ziehen und sich inskünftig wohlverhalten wird. Demnach sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzuges auch in subjektiver Hinsicht gegeben.

Dementsprechend wird dem Angeklagten B._____ für die ausgefallte Gefängnisstrafe von drei Monaten der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

6. Zivilklage

- 6.1** Die Privatklägerin stellt den Antrag, der Angeklagte B._____ sei adhäsionsweise und in solidarischer Haftung mit dem Angeklagten A._____ zu verpflichten, ihr Fr. 550'000.– plus 5% Verzugszins seit 1. November 2001 bis zur Rechtskraft des Strafurteils zu bezahlen. Eventualiter beantragt sie, dass der Angeklagte B._____ zu demjenigen Schadenersatzbetrag zu verpflichten sei, der der Höhe des ihm durch das Strafgericht zugerechneten Deliktsbetrags entspricht, zuzüglich 5% Verzugszins seit 1. November 2001, adhäsionsweise und in solidarischer Haftung mit dem Angeklagten A._____. Die Privatklägerin stützt ihre Forderung auch auf Art. 41 ff. OR (vgl. E. 1.4).

Der Verteidiger des Angeklagten B._____ beantragt die Abweisung der Zivilklage. Er führt sinngemäss aus, dass die Voraussetzungen für die Zusprechung einer entsprechenden Forderung nicht gegeben seien. Im Übrigen sei die Forderung verjährt. Sie werde von seinem Mandanten nicht anerkannt.

- 6.2** Geldwäscherei bedeutet eine widerrechtliche Handlung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR. Sie bildet Grundlage für die Zusprechung einer Schadenersatzforderung an den durch die Vortat Geschädigten (BGE 129 IV 322, 328 f. E. 2.2.4). Der Angeklagte B._____ wird der Geldwäscherei schuldig gesprochen. Seine Ersatzpflicht gegenüber der durch den besagten Betrug geschädigten Privatklägerin ist daher dem Grundsatz nach gegeben. Die Forderung der Privatklägerin entspricht maximal dem Beuteanteil des Angeklagten B._____, mithin Fr. 275'000.–. Die Forderung ist nicht verjährt. Da die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung (Geldwäscherei) hergeleitet wird, gilt eine Verjährungsfrist von sieben Jahren, welche am 25. März 2002 zu laufen begonnen hat (Art. 60 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. c und Art. 71 lit. b StGB). Die Voraussetzungen für Solidarität unter den beiden Angeklagten sind im Übrigen nicht gegeben (vgl. Art. 50 OR). Der Angeklagte A._____ war an der vom Angeklagten B._____ begangenen Geldwäscherei nicht beteiligt; denn die beiden haben den Schaden nicht gemeinsam verschuldet. Bei der Bemessung des Schadenersatzes bildet das Selbstverschulden des Geschädigten einen Reduktionsgrund (Art. 44 Abs. 1 OR). Laut Urteil vom 22. September 2004 betreffend den Betrug zum Nachteil der Privatklägerin traf Letztere eine gewisse Mitverantwortung (Urteil S. 24 f., 67). Der Umfang des Selbstverschuldens der Privatklägerin lässt sich aber nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmen. Eine Ersatzverpflichtung des Angeklagten B._____ gegenüber der Privatklägerin wird daher nur dem Grundsatz nach und im Maximalbetrag von Fr. 275'000.– bejaht. Im Übrigen wird die Privatklägerin an das Zivilgericht verwiesen (Art. 210 Abs. 3 BStP).

7. Einziehung

7.1

- 7.1.1** Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Einzuziehen sind – wie bereits erwähnt (E. 2.1.4) – nebst Originalwerten auch echte und unechte Surroga-

te. Während ein unechtes Surrogat nur dann besteht, wenn eine „Papierschnur“ zum Originalwert vorhanden ist, darf auch ein echtes Surrogat nur dann angenommen werden, wenn es nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist (BGE 126 I 97, 108 E. 2c/cc). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Als Gegenleistung fällt vorab eine solche in Betracht, die im Rahmen synallagmatischer Verträge erbracht und daher rechtlich geschuldet war (SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäsche, Bd. I, Zürich 1998, N. 87 zu Art. 59 StGB). Die Leistung des Dritten muss sodann mit der Gegenleistung deliktischen Ursprungs wirtschaftlich gleichwertig sein. Falls der Dritte einen geringeren Gegenwert leistete, so ist lediglich die darüber hinaus gehende Zuwendung einziehungsfähig. Allerdings kann aus der Tatsache, dass eine sehr geringe Gegenleistung erbracht wurde, auf Bösgläubigkeit des Dritten bezüglich des gesamten Vermögenswertes geschlossen werden (SCHMID, a.a.O., N. 91 zu Art. 59 StGB).

7.1.2 Hinsichtlich des Angeklagten A._____ beantragt die Bundesanwaltschaft im vorliegenden Verfahren keine Einziehung von weiteren Vermögenswerten. Mit Urteil vom 22. September 2004 hat die Strafkammer bereits über die Einziehung der beim Angeklagten A._____ beschlagnahmten Vermögenswerte entschieden (vgl. Ziff. I.4. des Urteilsdispositivs).

7.1.3 In Bezug auf den Angeklagten B._____ beantragt die Bundesanwaltschaft die Einziehung des beschlagnahmten Barvermögens, der Gelder auf den beschlagnahmten Konti sowie des Verwertungserlöses aus dem Verkauf beschlagnahmter und im Einverständnis mit dem Angeklagten verkaufter Vermögenswerte.

Der Angeklagte B._____ widersetzt sich der beantragten Einziehung. Sein Verteidiger macht insbesondere geltend, dass das Vorsorgekonto bei der F._____ in Zürich und das Geschäftskonto bei der E._____ in Basel nicht mit den fraglichen Geldern geäufnet worden seien. Das Vorsorgekonto sei zudem nicht pfändbar.

Das in der besagten Büchse vorhandene Bargeld war deliktischer Herkunft. Es handelte sich um Geld, das von den mit ertroffenen Gutschriften gespeisten Konti der D._____ bezogen wurde (vgl. E. 2.1.4). Dieses Geld stellte somit ein unechtes Surrogat dar. Das beim Angeklagten B._____

beschlagnahmte Bargeld von Fr. 3'490.– stammte gemäss dessen eigenen Aussagen aus der Büchse. Dieses Geld war von seinem Beuteanteil übrig geblieben (act. 73/36 f.). Es war damit deliktischer Herkunft. Ein Delikt-konnex besteht auch bei den beschlagnahmten und mit Einverständnis des Angeklagten B._____ verkauften Personenwagen Citroën „C5“ und PC „Dell“ mit Zubehör: Sowohl der Personenwagen als auch der PC samt Zubehör wurden zugestandenermassen mit dem Geld aus der Büchse gekauft (act. 73/12 Z. 6 ff.; 73/50 Z. 30 ff.). Was die beschlagnahmten Bankkonti anbelangt, ist der Konnex mit dem Geldzufluss aus der Büchse und damit die deliktische Herkunft indessen nicht erwiesen.

Anlasstat war vorliegend ein Betrug, an welchem der Angeklagte B._____ nicht beteiligt war. Der Angeklagte B._____ gilt daher als Dritter im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Ob der Angeklagte B._____ die in Frage stehenden Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat, kann offen bleiben. Es ist nämlich zweifelhaft, ob der Angeklagte B._____ durch seine Mithilfe beim Ausgraben der Büchse überhaupt eine Gegenleistung erbracht hat. Es handelte sich dabei jedenfalls nicht um ein Synallagma, sondern um einen Eigenaufwand. Zudem war die Leistung des Angeklagten B._____ marginal. Eine Reduktion der einziehungsfähigen Zuwendung ist daher zu vernachlässigen. Das Bargeld von Fr. 3'490.– sowie der Verwertungserlös aus dem Verkauf des Personenwagens und des PC von insgesamt Fr. 35'685.90 liegen im Übrigen ohnehin weit unter dem Wert des Beuteanteils des Angeklagten B._____ in der Höhe von Fr. 275'000.–. Daher stellen die Einziehung dieser Beträge gegenüber dem Angeklagten B._____ keine unverhältnismässige Härte dar. Die einzuziehenden Vermögenswerte kommen dem Bund zu (Art. 381 Abs. 2 StGB), welcher vorliegend auch geschädigt ist, weshalb die Subsidiarität der Einziehung gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 letztem Satzteil StGB keine Bedeutung erlangt. Vom Konto Nr._____ bei der Eidg. Finanzverwaltung sind daher die folgenden Vermögenswerte zuzüglich aufgelaufenem Zins (vgl. act. 01.02.21) einzuziehen und an die Zivilforderung anzurechnen:

- Fr. 3'000.– nebst Zins seit 15. April 2002
- Fr. 17'675.90 nebst Zins seit 3. Juni 2002
- Fr. 18'500.– nebst Zins seit 28. Februar 2003.

7.2

7.2.1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 ausgeschlossen ist (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Von einer Ersatzforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 StGB; vgl. BGE 122 IV 299, 302 E. 3 b). Zur Durchsetzung der Ersatzforderung können irgendwelche Vermögenswerte des Betroffenen beschlagnahmt (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB; BGE 126 I 97, 107 E. 3 d/aa) und der Verwertung zugeführt werden.

7.2.2 Der Beuteanteil des Angeklagten B. _____ betrug Fr. 275'000.–. Von diesem Geld deliktischer Herkunft sind – ohne Berücksichtigung der Sachinvestitionen – rund Fr. 200'000.– nicht mehr vorhanden. Eine Ersatzforderung in diesem Umfang ist beim Angeklagten B. _____ gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nur einbringlich, soweit dessen Mittel bereits beschlagnahmt sind. Laut Betreibungsregisterauszug hat der Angeklagte offene Schulden (act. 01.02/17 f.) und die Berufswerkzeuge, wozu auch der Lieferwagen gehört, sind unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Das beschlagnahmte Vorsorgesparkonto Nr. _____ bei der F. _____ in Zürich dient der Altersvorsorge. Es bildet daher einer der Verfügung des Begünstigten bzw. Angeklagten entzogene Anwartschaft (BGE 118 II 382, 388 E. b/bb) und ist freizugeben. Das beschlagnahmte Mieterkautionskonto Nr. _____ bei der G. _____ in Z. _____ ist ebenfalls nicht verwertbar (Art. 257e Abs. 2 OR) und daher freizugeben. Im Umfang der anderen Bankguthaben ist aber auf eine Ersatzforderung von Fr. 45'534.05 zu erkennen, die auf die Zivilforderung angerechnet wird und zu deren Durchsetzung die Konti Nr. _____ und Nr. _____ bei der E. _____ in Basel bestimmt werden. Alle weiteren beschlagnahmten Gegenstände, soweit sie dem Angeklagten B. _____ nicht bereits herausgegeben worden sind, werden zu seinen Gunsten freigegeben, da sie nicht werthaltig sind.

8. Kosten

8.1 Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP, vgl. ferner Art. 246 BStP). Der freigesprochene Angeklagte hat grundsätzlich keine Kosten zu tragen (Art. 173 Abs. 1 und 2 BStP e contrario).

Der Angeklagte A. _____ hat angesichts des vollumfänglichen Freispruchs keine Kosten zu tragen. Dem Angeklagten B. _____ sind in Anbetracht des teilweisen Freispruchs 3/5 der auf ihn entfallenden Kosten aufzuerlegen.

- 8.2** Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Kosten bestimmt sich nach der Verordnung über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Sie gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4).

Die Bundesanwaltschaft macht gegenüber dem Angeklagten A. _____ für das vorliegende Verfahren keine zusätzlichen Kosten geltend. Vom Angeklagten B. _____ verlangt sie Pauschalgebühren von Fr. 2'000.– für das Verfahren der Bundesanwaltschaft, solche von Fr. 2'500.– für die Voruntersuchung sowie Barauslagen von Fr. 2'145.65 (vgl. Anklageschrift B. _____, S. 6). Die Gebühren erscheinen angemessen und die Barauslagen sind ausgewiesen. Die Kosten werden daher zu 3/5, d.h. im Betrag von Fr. 1'200.–, Fr. 1'500.– und Fr. 1'287.35 dem Angeklagten B. _____ auferlegt. Die Bundeskasse trägt die Gebühren und Auslagen im Übrigen.

- 8.3** Für das vorliegende Verfahren vor Bundesstrafgericht wird die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. a des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf insgesamt Fr. 6'000.– festgesetzt. Für die Beurteilung des von der Privatklägerin geltend gemachten Zivilanspruchs ist kein nennenswerter Aufwand angefallen. Rund die Hälfte des Aufwandes betraf die Beurteilung des Angeklagten B. _____. Dem Angeklagten B. _____ werden daher 3/5 von Fr. 3'000.–, somit Fr. 1'800.– auferlegt (Art. 172 Abs. 1 BStP, Art. 153 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 245 BStP). Die Bundeskasse trägt die Gerichtsgebühr im Übrigen.

9. Anwaltskosten, Entschädigungen

- 9.1** Beide Verteidiger sind als amtliche eingesetzt worden, welche direkt entschädigt werden (Art. 38 Abs. 1 BStP). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]).

Die von den beiden Verteidigern geltend gemachten Anwaltskosten sind tarifkonform (vgl. Art. 3 und 4 des oben erwähnten Reglements) und erscheinen angemessen. Fürsprecher Wüthrich wird daher für die amtliche Verteidigung mit Fr. 7'704.70 (inkl. MWST) aus der Bundeskasse entschädigt. Der Angeklagte A. _____ hat dafür keinen Ersatz zu leisten, da er freigesprochen wird. Fürsprecher Lafranchi sodann wird für die amtliche Verteidigung aus der Bundeskasse mit Fr. 26'297.55 (inkl. MWST) entschädigt. Wenn der Angeklagte B. _____ später dazu imstande ist, hat er der Bundeskasse für Fr. 15'778.55 (= 3/5 von Fr. 26'297.55) Ersatz zu leisten.

- 9.2** Eine Entschädigung für die Behandlung der Privatklage ist weder der Privatklägerin noch dem Angeklagten B._____ zuzusprechen. Zum einen kann bei der Prozessführung in eigener Sache grundsätzlich keine Parteientschädigung beansprucht werden, ausser wenn spezielle Verhältnisse dies rechtfertigen (vgl. BGE 110 V 132, 134 f. E. 4 d). Vorliegend ist seitens der Privatklägerin keine solche Ausnahmesituation anzunehmen. Insbesondere war kein hoher Arbeitsaufwand notwendig. Zum anderen ist auch beim Verteidiger Lafranchi in Bezug auf die Privatklage kein nennenswerter Aufwand entstanden, da er einen Freispruch geltend machte.
- 9.3** Die vom Angeklagten B._____ verlangte Entschädigung für die Untersuchungshaft (vgl. Art. 122 BStP) wird abgewiesen. Seine Verhaftung war begründet, weil er sich strafbar gemacht hatte. Der Ausgleich für eine allfällige Überhaft erfolgt über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 109 N. 8). Andere Nachteile wurden vom Angeklagten B._____ nicht substantiiert dargelegt.

Der Präsident erkennt:

I.

1. A._____ wird von der Anklage des Diebstahls freigesprochen.
2. Die Bundeskasse trägt den Anteil Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.–.
3. Fürsprecher Urs Wüthrich wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 7'704.70 (inkl. MWST) aus der Bundeskasse entschädigt. A._____ hat dafür keinen Ersatz zu leisten.

II.

1. B._____ wird von der Anklage des Diebstahls und der Eventualanklage der Hehlerei freigesprochen.
2. B._____ wird der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen.
3. B._____ wird bestraft mit drei Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 12 Tagen Untersuchungshaft.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit wird auf 2 Jahre angesetzt.
5. Eine Ersatzverpflichtung von B._____ gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird dem Grundsatz nach im Maximalbetrag von Fr. 275'000.– bejaht. Im Übrigen wird die Privatklägerin an das Zivilgericht verwiesen.
6. a) Es werden gemäss Art. 59 Ziff. 1 StGB vom Konto Nr._____ bei der Eidg. Finanzverwaltung die folgenden Beträge eingezogen und an die Zivilforderung angerechnet:
 - Fr. 3'000.– nebst Zins seit 15. April 2002
 - Fr. 17'675.90 nebst Zins seit 3. Juni 2002
 - Fr. 18'500.– nebst Zins seit 28. Februar 2003.
- b) B._____ wird zu einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB von Fr. 45'534.05 gegenüber der Eidgenossenschaft verpflichtet,

die an die Zivilforderung angerechnet wird und zu deren Durchsetzung die Konti Nr. _____ und Nr. _____ bei der E. _____ in Basel bestimmt werden.

7. B. _____ werden an Kosten auferlegt:

Fr. 1'200.—	Anteil Gebühr Bundesanwaltschaft
Fr. 1'500.—	Anteil Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt
Fr. 1'287.35	Anteil Barauslagen
<u>Fr. 1'800.—</u>	Anteil Gerichtsgebühr
<u>Fr. 5'787.35</u>	Total

Die Bundeskasse trägt die Gebühren und Auslagen im Übrigen.

8. Das Begehren von B. _____ um Zusprechung einer Entschädigung für die Untersuchungshaft wird abgewiesen.
9. Fürsprecher Patrick Lafranchi wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 26'297.55 (inkl. MWST) aus der Bundeskasse entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu imstande ist, hat er der Bundeskasse für Fr. 15'778.55 Ersatz zu leisten.
10. Eine Entschädigung für die Behandlung der Privatklage wird weder der Privatklägerin noch B. _____ zuerkannt.

III.

1. Zu Gunsten von B. _____ werden freigegeben:
- Konto Nr. _____ bei der F. _____ in Zürich
 - Konto Nr. _____ bei der G. _____ in Z. _____.
2. Alle übrigen beschlagnahmten Gegenstände, soweit sie B. _____ nicht bereits herausgegeben worden sind, werden zu seinen Gunsten freigegeben.

IV.

Dieses Urteil wird der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, Fürsprecher Urs Wüthrich als amtlichem Verteidiger von A._____, Fürsprecher Patrick Lafranchi als amtlichem Verteidiger von B._____, sowie der Eidg. Steuerverwaltung mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Urteil ausgefertigt am 4. Mai 2005

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts geführt werden (Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG). Die Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, Kassationshof, 1000 Lausanne 14 **innert 30 Tagen** seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletzt (Art. 268 Ziff. 1 BStP).